



HINWEISE ZUR AUSGESETZTEN PRÄSENZPFLICHT

Berlins Schulen bleiben in der aktuellen Phase der Corona-Pandemie im Präsenzbetrieb. Die Präsenzpflcht ist jedoch bis einschließlich 28. Februar 2022 ausgesetzt. Das heißt, Schülerinnen und Schüler können in die Schule gehen oder nach schriftlicher Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit durch eigene Abmeldung zu Hause lernen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Allgemein

Die Schulen sorgen mit ihren Maßnahmen des Gesundheitsschutzes dafür, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin die Schule besuchen können. Der Präsenzunterricht bleibt die Regel. Besonders wichtig ist er in der Schulanfangsphase, in den Abschlussjahrgängen und Willkommensklassen.

Der Präsenzbetrieb gilt auch für die ergänzende Förderung und Betreuung. Bei einer schwierigen Fachkräftesituation kann diese statt von 6 Uhr bis 18 Uhr zumindest eingeschränkt von 7:30 Uhr bis 16 Uhr angeboten werden.

Falls Schülerinnen oder Schüler bis zum 28. Februar 2022 aus Infektionsschutzgründen statt in der Schule zu Hause lernen wollen, müssen die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler dies der Schule formlos und schriftlich mitteilen - vorab oder spätestens ab Beginn des ersten Schultags, an dem sie fernbleiben.

Der Zeitraum des Fernbleibens muss mindestens eine Schulwoche umfassen. Die Schule nur einzelne Stunden oder Tage nicht zu besuchen, ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Berufsschülerinnen und -schüler müssen sich zudem mit ihrem Ausbildungsbetrieb abstimmen.

Schülerinnen und Schüler können selbstverständlich auch früher als zunächst mitgeteilt wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Das freiwillige Fernbleiben vom Präsenzunterricht nach den Winterferien wird auf dem Zeugnis wie folgt als entschuldigte Fehlzeit erfasst: „... hat vom ... bis zum ... von der Option der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht Gebrauch gemacht.“

Aufgaben für zu Hause

Die Lernaufgaben, die die Schule für die Zeit der Abwesenheit stellt, müssen die Schülerinnen und Schüler zu Hause erledigen. Zudem müssen sie sich auf dem Laufenden halten, welche Inhalte im Präsenzunterricht vermittelt wurden. Diese können auch in Prüfungen von Bedeutung sein.

Bei Kindern in der Primarstufe müssen die Eltern sicherstellen, dass ihre Kinder die Lernaufgaben zu Hause erledigen. Falls eine Schülerin oder ein Schüler der Primarstufe der Schule länger als fünf Schultage fernbleibt, ist ein Gespräch mit der Schule zu den Lernaufgaben vorgesehen. Dies kann nach Abstimmung mit den Eltern in Form eines Hausbesuchs, digital oder fernmündlich erfolgen.

Bei einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder Schülerinnen und Schülern mit schwierigen häuslichen Lernbedingungen kann ein solches Gespräch ebenfalls sinnvoll sein.

Auf Einladung der Lehrkraft kann ein Gespräch mit den Eltern auch in der Schule stattfinden.

Ein Anspruch auf schulisch angeleitetes Lernen zu Hause besteht nicht. Die Schulen entscheiden unter Berücksichtigung des vorhandenen Personals, welche Angebote in welchem Umfang möglich sind.

Leistungsbewertung

Grundschule und Sekundarstufe I

Für Schülerinnen und Schüler gilt: Versäumen sie wegen Abwesenheit Klassenarbeiten, erhalten sie einen Nachschreibetermin bis zum 11. März 2022. Wird dieser Termin ebenfalls entschuldigt versäumt, lässt sich die Note anhand alternativ erbrachter Leistungen bilden.

Gymnasiale Oberstufe

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe müssen für die Notenbildung weiterhin in Präsenz geschrieben werden. Können Noten in der Qualifikationsphase aufgrund nicht erbrachter Leistungen – entschuldigt oder unentschuldigt – nicht gebildet werden, sind folgende Konsequenzen möglich:

- Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder
- Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang oder
- Verlassen des Bildungsgangs.

Berufliche Schulen und Oberstufenzentren

Prüfungen und Klassenarbeiten erfolgen hier in Präsenz und unter den jeweils gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen. Die grundsätzliche Anwesenheitspflicht in den Bildungsgängen der beruflichen Schule bleibt unverändert bestehen. Das bedeutet, für berufliche Lehrgänge und die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) besteht weiterhin eine Anwesenheitspflicht von mindestens 70 Prozent. Die Schulen beraten die Schülerinnen und Schüler entsprechend.

Praktika

Betriebs- und Sozialpraktika sind Schulveranstaltungen. Auch für sie gelten die Regelungen zur Aufhebung der Präsenzplicht bis einschließlich 28. Februar 2022.

In den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren finden Praktika und Praxisphasen unter Wahrung der notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes weiterhin statt. Können Praktika bzw. Praxisphasen aus pandemiebedingten Gründen nicht angeboten werden, müssen die Schülerinnen und Schüler Ersatzleistungen mit fachpraktischem Bezug erbringen.

Vergleichsarbeiten in Jahrgangsstufe 8

Die Vergleichsarbeiten in Jahrgangsstufe 8 (VERA 8) beginnen vor dem 28. Februar 2022 und sind verbindlich. Für zu Hause lernende Schülerinnen und Schüler werden flexible Möglichkeiten der Teilnahme angeboten.

Schülerausweis als Testnachweis

Der Schülerausweis gilt außerhalb der Ferien auch als Testnachweis für jene, die bis 28. Februar 2022 nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Präsenzplicht gilt in folgenden Fällen

(Risikogruppen ausgenommen)

- Prüfungen; allerdings sind mündliche Prüfungen per Videotelefonie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die nicht den Risikogruppen angehören
- Klausuren in der gymnasialen Oberstufe
- Eignungstestungen sowie Aufnahmetestungen bei Übernachtung an Schulen, z. B. im Zuge des Übergangs in eine weiterführende Schule
- Aufgrund ihres besonderen Schulprofils: Eliteschulen des Sports, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin

Redaktion und Gestaltung: SenBJF, Referat ZS I